

Bundesratsbeschluss

über

den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen.

(Vom 30. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945
über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Abbau der Kriegsgewinnsteuer.

Art. 1.

¹ Die Kriegsgewinnsteuer wird letztmals für das Jahr 1946 erhoben. I. Letztes Steuerjahr.

² Die Erhebung der Steuer für das Jahr 1946 richtet sich, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes anordnen, auch für die nach dem 31. Dezember 1945 abgeschlossenen Geschäftsjahre nach dem Kriegsgewinnsteuerbeschluss vom 12. Januar 1940/19. Juli 1944.

Art. 2.

Bei der Berechnung der Steuer werden, sofern der wirkliche durchschnittliche Reinertrag der Vorjahre nicht höher war oder sich nicht ermitteln lässt, oder wenn der Steuerpflichtige seine Geschäftstätigkeit im Inland erst nach dem 31. Dezember 1938 aufgenommen hat, in Rechnung gestellt: II. Berechnung der Steuer für 1946.

1. Durchschnittlicher Reinertrag der Vorjahre.
- a. bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften 6 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven, mindestens aber 20 000 Franken;
- b. bei den übrigen Steuerpflichtigen 20 000 Franken.

Art. 3.

2. Steuerfreier
Kriegs-
gewinn.

Wenn der nach Art. 12, Abs. 1, des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses errechnete Betrag niedriger ist, bleiben vom Kriegsgewinn steuerfrei:

- a. 35 000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit drei oder mehr geschäftsführenden Gesellschaftern;
- b. 25 000 Franken bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit zwei geschäftsführenden Gesellschaftern;
- c. 15 000 Franken bei den übrigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und bei natürlichen Personen;
- d. 5000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen.

Art. 4.

3. Bewertung
der Waren-
lager.

¹ Warenlager werden bei der Steuerveranlagung zu dem um den Zuschlag nach Abs. 2 erhöhten Vorkriegswert angerechnet, sofern der wirkliche Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder der Marktpreis der Waren am Bilanzstichtag nicht niedriger ist. Als Vorkriegswert gilt der Preis, zu dem die im Inventar (Abs. 4) verzeichneten Waren im August 1939 hätten erworben oder hergestellt werden können.

² Der Zuschlag beträgt ein Viertel des Vorkriegswertes. Weist der Steuerpflichtige nach, dass ein Viertel des Unterschiedes zwischen dem Vorkriegswert und dem Wert, zu dem die im Inventar (Abs. 4) verzeichneten Waren nach Art. 666 OR höchstens bilanziert werden dürfen, einen geringeren Betrag ergibt, so vermindert sich der Zuschlag auf diesen Betrag.

³ Insoweit nach den Umständen angenommen werden darf, der Bestand eines Warenlagers sei vornehmlich deshalb erhöht worden, um durch die Bewertung nach Abs. 1 den Geschäftsertrag zu kürzen, wird der Warenzuwachs zum Marktpreise am Bilanzstichtage bewertet.

⁴ Der Steuerpflichtige hat ein mengenmässig vollständiges Inventar über den Bestand seines Warenlagers am Bilanzstichtag aufzunehmen. In diesem sind die Waren mit ihren Vorkriegswerten anzugeben. Behauptet der Steuerpflichtige, dass der Zuschlag nach Abs. 2 weniger als einen Viertel des Vorkriegswertes ausmache, so hat er überdies die Beträge anzugeben, zu welchen die Waren nach Art. 666 OR höchstens bewertet werden dürfen.

⁵ Die nachträgliche Abänderung der Bewertung der Waren in der Bilanz, die auf das Ende eines vor dem 1. Januar 1946 abgeschlossenen Geschäftsjahres erstellt worden ist, wird bei den nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu treffenden Veranlagungen nicht anerkannt.

Art. 5.

4. Rückstellun-
gen für Ab-
nahmever-
pflichtungen.

Der Steuerpflichtige, der zur späteren Abnahme von Waren fest verpflichtet ist, kann für Verluste, die ihm am Bilanzstichtage aus einem

bis zur Abnahme der Waren zu gewärtigenden Rückgang des Marktpreises drohen, eine Rückstellung verbuchen, die unter Vorbehalt späterer Abrechnung nach Art. 26 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses vom Geschäftsertrag in Abzug zu bringen ist.

Art. 6.

Über Wiederbeschaffungsrückstellungen nach Art. 6, Abs. 3, des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses, die nicht schon vorher aufzulösen waren, ist bei der Veranlagung der Steuer für 1946 abzurechnen, wie wenn die Waren, für deren Anschaffung die Rückstellung bestimmt ist, beschafft und zu dem um den Zuschlag nach Art. 4, Abs. 2, erhöhten Vorkriegswert verbucht worden wären.

5. Auflösung von Wiederbeschaffungsrückstellungen.

Art. 7.

Die Steuer beträgt 40 Prozent des steuerbaren Kriegsgewinns.

6. Steuersatz.

Art. 8.

¹ Fällt nur ein Teil eines nach dem 31. Dezember 1945 abgeschlossenen Geschäftsjahres in das Jahr 1946, so sind die Vorschriften der Art. 2, 3 und 7 nur für den in das Jahr 1946 fallenden Teil des Geschäftsjahres massgebend.

7. Steuerjahre, die nicht mit dem Kalenderjahr 1946 zusammenfallen.

² Dem Steuerpflichtigen darf weder daraus, dass das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, noch daraus, dass es länger oder kürzer als ein Kalenderjahr ist, ein offensichtlicher Vor- oder Nachteil erwachsen. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement bestimmt das Nähere.

Zweiter Abschnitt.

Erhebung einer zusätzlichen Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen.

Art. 9.

Für die Jahre 1947, 1948 und 1949 erheben die Kantone für Rechnung und unter Aufsicht des Bundes eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen.

I. Steuerhoheit.

Art. 10.

Zur Entrichtung der Steuer sind die wehrsteuerpflichtigen natürlichen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften des schwei-

II. Steuerpflicht.
1. Steuerpflichtige.

zerischen Obligationenrechtes verpflichtet, die über höhere Erwerbseinkommen oder Geschäftserträge im Sinne dieses Beschlusses verfügen.

Art. 11.

2. Steuerjahre und Berechnungsperioden.

¹ Als Steuerjahre und Berechnungsperioden gelten die Jahre 1947, 1948 und 1949. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teiles des Steuerjahres, so wird die Steuer nur in dem diesem Zeitraum entsprechenden Teilbetrag geschuldet. Vorbehalten bleiben Art. 7, Abs. 4, Art. 10 und Art. 12, Abs. 2, des Wehrsteuerbeschlusses.

² Ist der Steuerpflichtige gehalten, Geschäftsbücher zu führen, und schliesst er seine Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahr ab, so gelten für die Ermittlung des Geschäftsertrages als Steuerjahre und Berechnungsperioden die nach dem 31. Dezember 1946 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Von der für das Geschäftsjahr 1946/47 berechneten Steuer wird aber nur der Teil erhoben, der den in das Kalenderjahr 1947 fallenden Teil des Geschäftsjahres betrifft. Entsprechend ist die Steuer für das letzte Steuerjahr 1949 zu berechnen.

³ Ist ein Geschäftsjahr länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird für die Berechnung der Steuer das Erwerbseinkommen, der Reingewinn oder Reinertrag auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

Art. 12.

3. Veranlagung.

¹ Die zusätzliche Wehrsteuer wird nach Ablauf jedes Steuerjahres veranlagt.

² Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, erlischt drei Jahre nach Ablauf des Steuerjahres.

Art. 13.

III. Die zusätzliche Wehrsteuer natürlicher Personen.

1. Gegenstand der Besteuerung.

¹ Natürliche Personen entrichten die zusätzliche Wehrsteuer von dem 25 000 Franken übersteigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit, insbesondere vom Einkommen der in Art. 21, Abs. 1, lit. a, d und f, des Wehrsteuerbeschlusses bezeichneten Art, gekürzt um

- a. die in Art. 22, lit. a, b, c, f, g und i, des Wehrsteuerbeschlusses vorgesehenen Abzüge und um
- b. 4 Prozent p. a. des in der Unternehmung oder im Betriebe arbeitenden eigenen Kapitals.

² Kapitalgewinne und verbuchte Wertvermehrungen nach Art. 21, Abs. 1, lit. d und f, des Wehrsteuerbeschlusses sind dem steuerbaren Erwerbseinkommen nur insoweit zuzurechnen, als sie auf einem seit dem 1. Januar 1947 eingetretenen Wertzuwachs beruhen.

Art. 14.

Die von den natürlichen Personen zu entrichtende zusätzliche Wehrsteuer beträgt jährlich: 2. Steuersatz.

- 10 Prozent für den 25 000 Franken, aber nicht 50 000 Franken übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens;
- 20 Prozent für den 50 000 Franken übersteigenden Teil des steuerbaren Erwerbseinkommens.

Art. 15.

¹ Die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung entrichten die zusätzliche Wehrsteuer von dem nach Art. 49 des Wehrsteuerbeschlusses ermittelten Reingewinn, sofern dieser 5000 Franken übersteigt. IV. Die zusätzliche Wehrsteuer der Kapitalgesellschaften.

² Kapitalgewinne und verbuchte Wertvermehrungen sind dem steuerbaren Reingewinn nur insoweit zuzurechnen, als sie auf einem seit dem 1. Januar 1947 eingetretenen Wertzuwachs beruhen. 1. Gegenstand der Besteuerung.

Art. 16.

Die von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entrichtende zusätzliche Wehrsteuer beträgt jährlich: 2. Steuersatz.

- 10 Prozent von dem 8 Prozent, aber nicht 16 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven übersteigenden Beträge des Reingewinnes;
- 20 Prozent von dem 16 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der Reserven übersteigenden Beträge des Reingewinnes.

Art. 17.

¹ Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts entrichten als zusätzliche Wehrsteuer vom Reinertrag die Hälfte des Steuerbetrages, der nach ihrer Wahl entweder gemäss den für die natürlichen Personen (Art. 13 und 14) oder gemäss den für die Kapitalgesellschaften (Art. 15 und 16) geltenden Bestimmungen berechnet wird. V. Die zusätzliche Wehrsteuer der Genossenschaften.

² Bei der Ermittlung des Reinertrages der Genossenschaften ist der Teil der Rückvergütungen und Rabatte in Abzug zu bringen, der 5 Prozent des Warenpreises nicht übersteigt.

Art. 18.

Von den vereinnahmten Steuerbeträgen, Bussen und Zinsen haben die Kantone 90 Prozent an den Bund abzuliefern. VI. Abrechnung mit dem Bund.

Art. 19.

- VII. Aufhebung der Tantiemensteuer. Die in Art. 2, lit. a, Art. 18, Abs. 1, lit. c, Art. 39 und 47 des Wehrsteuerbeschlusses vorgesehene Sondersteuer auf Tantiemen wird aufgehoben.

Art. 20.

- VIII. Anwendbares Recht. Im übrigen finden bei der Erhebung der zusätzlichen Wehrsteuer die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses mit den durch die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses gebotenen Abweichungen Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vollzug und Inkrafttreten.

Art. 21.

- I. Vollzug. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Es kann dabei insoweit von den Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses abweichen, als es zur Anwendung dieses Beschlusses unerlässlich ist.

Art. 22.

- II. Inkrafttreten. Dieser Beschluss wird nach seiner Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft gesetzt.



**Bundesratsbeschluss über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen.
(Vom 30. September 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1946
Date	
Data	
Seite	769-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.